

KONGRESS: IDD

Verschärfung der Beratungspflichten für Versicherungsanlageprodukte

Dortmund, den 25.10.2017

Referent: Jürgen Evers, Rechtsanwalt für Vertriebsrecht

Übersicht

- PRIIP-VO
- IDD-Umsetzungsgesetz (Umsetzungsg)
- Delegierte Verordnungen (D VO) C(2017) 6218/ C(2017) 6229

PRIIP-VO

- ab **1. Januar 2018** gilt PRIIP-VO über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (VAP)
- KID (vereinheitlichte Kurzinformation) ist VN vor Abgabe der Vertragserklärung zu geben

PRIIP-VO KID Plausibilitätsprüfungspflicht

- noch nicht abschließend geklärt:
 - Pflicht des VM, KID auf Plausibilität zu prüfen
VM lassen an Zuständigkeit zur Beurteilung der Eignung von VAP gem. Art. 30 I RiLi 2016/97/EU weder Unklarheit noch Verwirrung entstehen; sie informieren VN, dass Eignungsbeurteilung dazu dient, im besten Interesse des VN zu handeln.
(Art. 11 Delegierte VO zur Ergänzung der IDD C(2017) 6229 v. 21.09.2017)

Rspr. bejahte Pflicht bisher ebenfalls (vgl. OLG Celle, 26.01.2012 – 8 U 186/11 – VertR-LS 29)

IDD-Umsetzungsg Neuregelungen zum Beratungsprozess

- ab **23. Februar 2018**:
 - Neuregelungen zum Beratungsprozess gemäß IDD-Umsetzungsg für VAP
 - ergänzt durch D VOen v. 21.09.2017 C(2017) 6218 und 6229

IDD-Umsetzungsg VAP-Beratungsprozess

- IDD und Umsetzungsg gleichen Beratungsprozess für VAP dem für Finanzanlagen i.S.d. § 34 f I1 GewO an
- IDD und PRIIP-VO enthalten keinen abschließenden Katalog von VAP

IDD-Umsetzungsg

Anwendungsbereich: was sind VAP?

- PRIIP-VO vom 26.11.2014
 - Art. 2 II: Ausschlusskatalog, der Eingrenzung ermöglicht
 - Was sind keine VAP?
 - Nichtlebens-Vers i.S. des Anhangs I RiLi 2009/138/EG (Risiko-LV, BU, Dread Disease)
 - bAV-Tarife; Fördertarife (Riester)

IDD-Umsetzungsg

Anwendungsbereich: was sind VAP?

- Sofern nicht ausgeschlossen, müssen VAP-Voraussetzungen nach PRIIP-VO erfüllt sein
- Art. 4 Nr. 2 PRIIP-VO:
 - VAP = Versicherung, die Fälligkeits- oder Rückkaufswert bietet, der Marktschwankungen ausgesetzt ist, egal ob ganz oder teilweise, direkt oder indirekt

IDD-UmsetzungsG

Anwendungsbereich: was sind VAP?

- VAP sind z.B.:
 - fondsgebundene LV
 - LV der 3. Schicht mit Überschussbeteiligung
 - Kleinlebensversicherungen mit Überschussbeteiligung (Sterbegeld)

IDD-UmsetzungsG VAP-Beratungsprozess

- Hat VM Beratungsprozess für VAP schon ähnlich modelliert wie für Finanzanlagen
 - Änderungen sind weniger umfangreich, aber erweiterte Informations- und Berichtspflichten sind zu beachten
 - Anderenfalls zusätzlich: Anpassung an Finanzanlagen-Beratungsprozess notwendig

Produktvertriebsvorkehrungen D VO C(2017) 6218

- VAP muss Bedarf des vom VU bestimmten Zielmarkts entsprechen
- VM muss **Produktvertriebsvorkehrungen** treffen, **bevor** er Vertriebstätigkeit aufnimmt:
 - Art. 10 I: Einholung sämtlicher Infos über angebotene VAP bei VU (AVB, PIB, Info-Blätter nach VVG-InfoV, sonstige Produktinfo)
 - Art. 10 I: Maßnahmen und Verfahren, um angebotene VAP, nach Komplexität, verbundenen Risiken sowie Art, Umfang und Komplexität des jeweiligen Geschäfts des VM zu verstehen (Aus- & Fortbildung)
 - Art. 10 IV: Entwicklung und Anwendung von Vertriebsstrategie, die Zielmarkt und Vertriebsstrategie des Produktgebers entspricht

Informationspflicht gegenüber VU D VO C(2017) 6218

- Weicht VAP von „*Interessen, Zielen und Merkmalen*“ des Zielmarkts ab, muss VM VU unverzüglich informieren (Art. 11 S. 1)
- Dies gilt auch, wenn VM „*sonstige produktbezogene Umstände*“ bekannt werden, die sich für VN nachteilig auswirken können (Art. 11 S. 2)

Produktvertriebsvorkehrungen – Dokumentation D VO C(2017) 6218

Produktvertriebsvorkehrungs-Maßnahmen

- müssen dokumentiert
- die Dokumentation muss verwahrt und
- zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden

(Art. 12)

Informationspflichten

- wie bisher, bestehen die allgemeinen Informationspflichten ggü. VN fort – z.B.:
 - Kundenerstinformation (§ 11 VersVermV)
 - Informationen zur Marktgrundlage (§§ 60 II, 62 I VVG)
 - Befragungs- und Beratungsdokumentation (§§ 61 I 2, 62 I VVG)

IDD-Umsetzungsg Informationspflichten

- ergänzende Informationspflichten (§ 7b VVG):
 - VN muss informiert werden, ob regelmäßige Beurteilung der Eignung des VAP angeboten wird (§ 7b I 2 Nr. 1 VVG)
 - geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu Risiken, die mit VAP oder empfohlenen Anlagestrategien verbunden sind

IDD-Umsetzungsg Informationspflichten

- ergänzende Informationspflichten (§ 7b VVG):
 - Information über Vertrieb des VAP, einschließlich Kosten der Beratung und des empfohlenen VAP
 - wie VN Zahlungen leisten kann, einschließlich Zahlungen Dritter

Befragungs- und Beratungspflicht

- wie bisher auch, bestehen die Befragungs- und Beratungspflichten gemäß § 61 I1 VVG:
 - Erfassung der Wünsche und Bedürfnisse des VN bezogen auf die Art der Versicherung
 - Beratung unter Angabe der Gründe für jeden zu der Versicherung erteilten Rat

IDD-Umsetzungsg Kundenprofil – Datenerhebung – Beratungsgrundlage

als Beratungsgrundlage muss VM VN befragen zu:

- Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich des Produkttyps oder Typs der Dienstleistung (§ 7c I1 VVG)
- finanziellen Verhältnissen & Fähigkeit, Verluste zu tragen
(Herkunft und Höhe des regelmäßigen Einkommens; Vermögenswerte einschließlich liquiden Vermögens, Anlagen und Immobilienbesitz; regelmäßige finanzielle Verpflichtungen, Art. 9 III D VO C(2017) 6229)

IDD-Umsetzungsg Kundenprofil – Datenerhebung – Beratungsgrundlage

- Anlagezielen, einschließlich Risikotoleranz
(Zeitraum, über den VN Anlage halten will; Präferenzen für das einzugehende Risiko; Risikoprofil; Zweck der Anlage Art. 9 IV D VO C(2017) 6229)

IDD-Umsetzungsg Kundenprofil – Datenerhebung – Beratungsgrundlage

Erweiterung der Datenerhebung bei Allfinanzberatung:

- werden z.B. auch Finanzanlagen in die Beratung einbezogen, sollte sich Abfrage der Kenntnisse und Erfahrungen allgemein auf Kapitalanlagen erstrecken und nicht nur auf den „*speziellen Produkttyp*“

IDD-Umsetzungsg Geeignetheitsprüfung bei Beratungsvertrag

- schließt VM Beratungsvertrag mit VN, muss er VN VAP empfehlen, das für diesen geeignet ist und insbesondere dessen Risikotoleranz und dessen Fähigkeit entspricht, Verluste zu ertragen, § 7c I2 VVG

IDD-Umsetzungsg Geeignetheitsprüfung bei Beratungsvertrag

- Eignung eines VAP bestimmt sich danach, ob:
 1. VN Inhalt, Chancen und Risiken des Produkts nach seinem Kenntnis- und Erfahrungsstand einschätzen kann
 2. Chancen und Risiken des VAP sowie Umfang der finanziellen Belastung finanziellen Verhältnissen des VN entsprechen
 3. Anlageziele des VN mit VAP bei objektiver Prognose erreichbar sind
 4. VAP-Risiken und Einstufung Risikotoleranz des VN entsprechen

IDD-Umsetzungsg Angemessenheitsprüfung bei Vermittlungsvertrag

- wird kein Beratungsvertrag geschlossen, schuldet VM jedenfalls Angemessenheitsprüfung (§ 7c II1 VVG)
- Beratungsvertrag ist z.B. ausgeschlossen, wenn VN auf die Beratung verzichtet hat (z.B. bei konkretem Produktwunsch)

IDD-Umsetzungsg Angemessenheitsprüfung bei Vermittlungsvertrag

- Gegenstand der Angemessenheitsprüfung ist Frage:
 - ob VN über erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügt für eine angemessene Beurteilung von VAP nach Inhalt, Chancen und Risiken

IDD-Umsetzungsg Angemessenheitsprüfung bei Vermittlungsvertrag

- Grundlage der Angemessenheitsprüfung sind folgende Informationen des VN (§ 7c II2 VVG):
 - Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf VAP und/oder die Dienstleistung hat

IDD-Umsetzungsg Angemessenheitsprüfung bei Vermittlungsvertrag

- Gibt VN zur Beurteilung der Angemessenheit erforderliche Informationen nicht:
 - VM muss VN darauf hinweisen, dass Beurteilung der Angemessenheit von VAP nicht möglich ist, d.h. das Risiko fehlender Angemessenheit von Produkt für VN besteht (§ 7c II5 VVG)
 - standardisierter Hinweis möglich (§ 7c II6 VVG)

IDD-Umsetzungsg Angemessenheitsprüfung bei Vermittlungsvertrag

- VM erhält Informationen und gelangt zu Ergebnis, Produkt ist für VN nicht angemessen:
 - Warnhinweis, d.h. Abrate-Empfehlung mit Gründen (§ 7c II4 VVG)
 - standardisierte Warnung möglich (§ 7c II6 VVG)

IDD-Umsetzungsg Ausnahmen von Angemessenheitsprüfung bei nicht- komplexen VAP

Angemessenheitsprüfung verzichtbar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (§ 7c III VVG):

1. nicht komplexes VAP (Risikoeinschätzung für VN nicht schwer)
2. VM wird auf Veranlassung des VN tätig
3. VN wird gewarnt, dass Prüfung nicht erfolgt

IDD-UmsetzungsG nicht-komplexe VAP

nicht-komplexe VAP sind (Art. 16 D VO C(2017) 6229):

- VAP räumt VN vertraglich definierten Mindestwert ein (Einzahlungen abzüglich „legitimer Kosten“)
- keine Klauseln, Regeln, Bedingungen oder sonstige Auslöser, die es VU ermöglichen, Risikoprofil oder Auszahlungsmodus des VAP zu ändern

IDD-UmsetzungsG nicht-komplexe Versicherungsanlageprodukte

Art. 16 D VO C(2017) 6229:

- Möglichkeiten des Rückkaufs oder der sonstigen Realisierung zu für VN verfügbaren Wert
- Gebühren des VN bei Rückkauf stehen in angemessenem Verhältnis zu Kosten des VU
- keine Struktur, die VN Risikoeinschätzung erschwert

IDD-Umsetzungsg Beratungsfreies Geschäft?

IDD sieht Möglichkeit zum beratungsfreien Geschäft vor:

- VM kann entscheiden, ob er Beratung anbietet (Artt. 18 S. 2 a ii), 20 IDD)

IDD-UmsetzungsG Beratungsfreies Geschäft?

VM bietet Beratung:

- Pflicht zur Eignungsprüfung und Geeignetheitserklärung
(Art. 30 Abs. 1 IDD, Artt. 9, 14 C(2017) 6229)

IDD-Umsetzungsg Beratungsfreies Geschäft?

VM bietet keine Beratung:

- Pflicht zur Angemessenheitsprüfung
(Art. 30 Abs. 2 IDD, Art. 15 ff. D VO C(2017) 6229)

IDD-UmsetzungsG Beratungsfreies Geschäft?

- Angemessenheitsprüfung kann entfallen bei nicht-komplexem VAP, sofern Voraussetzungen hierfür vorliegen (Art. 30 III IDD)
- Erlaubt IDD-Umsetzung beratungsfreies Geschäft oder nicht?
- §§ 7c, 61 VVG sehen grundsätzlich Beratungspflicht vor und – abgesehen vom Beratungsverzicht – keine Möglichkeit, mit VN beratungsfreie Vermittlung zu vereinbaren

IDD-UmsetzungsG Beratungsfreies Geschäft?

Beratungspflicht umfasst Befragung nach:

- Kenntnissen und Erfahrungen
- finanziellen Verhältnissen sowie
- Anlagezielen

des VN (§ 7c I VVG)

IDD-Umsetzungsg Beratungsfreies Geschäft?

Inhalt der Beratungspflicht:

- Empfehlung für VN geeigneter VAP
- insbesondere unter Berücksichtigung von Risikotoleranz und Fähigkeit des VN, Verluste zu tragen

IDD-Umsetzungsg Beratungsfreies Geschäft?

- Angemessenheitsprüfung entfällt bei nicht-komplexen VAP (§ 7c III VVG)
- Angemessenheitsprüfung berücksichtigt Kenntnisse und Erfahrungen des VN und ob dieser VAP versteht
- Inhaltlich insoweit = Geeignetheitsprüfung (§ 7c I VVG)
- Ergebnis: Geeignetheitsprüfung entfällt nicht

IDD-Umsetzungsg Beratungsfreies Geschäft?

Konsequenz: IDD-Umsetzungsg

- erlaubt Verzicht auf Angemessenheitsprüfung bei nicht-komplexen VAP, wenn VN ausdrücklich auf Beratung verzichtet
- erlaubt selbst für nicht-komplexe VAP nicht das beratungsfreie Geschäft

IDD-Umsetzungsg Beratungsfreies Geschäft?

- IDD und IDD-Umsetzungsg sehen im Kern Erweiterung des Vertriebs ohne Beratung vor
- unklar ist, ob anders als bisher u.U. generell und standardisiert mit Beratungsverzicht gearbeitet werden kann

IDD-UmsetzungsG Dokumentationspflicht

- bisherige Dokumentationspflichten (§ 61 I2 VVG) werden § 7c V3 VVG erweitert um:
 - Darstellung erbrachter Beratungsleistung
 - zugrunde gelegte Präferenzen, Ziele und andere VN-spezifischen Merkmale

IDD-Umsetzungsg Aufzeichnungspflicht

- Aufzeichnungspflicht gemäß § 7c IV VVG

VM hat Aufzeichnung zu erstellen über:

1. Vereinbarungen mit VN über Rechte und Pflichten der Parteien
2. Bedingungen, zu denen VM Dienstleistungen für den VN erbringt

IDD-Umsetzungsg Aufzeichnungspflicht

- Rechte und Pflichten der Parteien können durch Verweis auf andere Dokumente geregelt werden
- VM sollte AGB vorhalten, die VM Rechte und Pflichten regeln
- VM, die noch ohne AGB tätig sind, sollten ihren Beratungsprozess entsprechend anpassen

IDD-Umsetzungsg Berichtspflicht

- Berichtspflicht gemäß § 7c V VVG:
 1. erbrachte Dienstleistungen des VM
 2. Mitteilung zu Art und Komplexität von VAP sowie Kosten, die mit den getätigten Geschäften und erbrachten Dienstleistungen verbunden sind
 3. hat VM gegenüber VN Pflicht zur regelmäßigen Eignungsprüfung übernommen, zusätzlich die regelmäßige Mitteilung, ob und inwieweit VAP (noch oder nicht mehr) Präferenzen, Zielen und anderen individuellen Merkmalen des VN entspricht

IDD-Umsetzungsg Berichtspflicht

- VM, die regelmäßige Eignungsprüfung nicht übernehmen wollen:
 1. sollten dies in AGB klarstellen
 2. Betreuungspflichten oder -intervalle ausdrücklich in AGB ausmodellieren, ggf. durch Servicegebührenvereinbarungen ergänzen

IDD-Umsetzungsg Berichtspflicht

- Art. 29 I4 IDD sieht jährlichen Berichtsturnus vor
- VM benötigt zur Erfüllung spezifischer Berichtspflichten gegenüber VN Informationen vom VU
 - gilt insbesondere, wenn VM Pflicht zur regelmäßigen Eignungsprüfung übernommen hat

IDD-UmsetzungsG Berichtspflicht

- Sicherstellung, dass VM vom VU die von diesem zu erstellenden Berichte erhält
- Berücksichtigung der Informationen des VU für Berichte des VM gegenüber VN

Anreize und Anreizregelungen

- Anreize, die Tätigkeit im VN-Interesse beeinträchtigen können, sind zu vermeiden (§ 48a I VAG)
 - Anreiz = Gebühren, Provisionen oder nichtmonetäre Vorteile, die VM von Dritten oder die Dritten vom VM im Zusammenhang mit dem Vertrieb von VAP gewährt werden (Art. 2 II D VO C(2017) 6229) Dritter ist nicht VN oder in dessen Namen Handelnder
- Anreizregelung = Vorschriften für Zahlung und Voraussetzungen der Gewährung (Art. 2 III C(2017) 6229)

Anreize und Anreizregelungen

Kriterien für schädliche Anreize (Art. 8 II D VO C(2017) 6229)

- weniger geeignetes VAP wird empfohlen
- Qualität oder Kundenzufriedenheit wird nicht berücksichtigt
- Wert des Anreizes unangemessen zu dem des VAP
- Frontgeladener Anreiz (Diskontierung)
- keine oder nur geringe Stornohaftung für Anreiz

Anreize und Anreizregelungen

Anreiz(-Regelung):

- Enthält variablen oder an Mindestumsatz gebundenen Faktor
- Erhöht sich mit Anzahl oder Größe vermittelter Geschäfte
- Ausreichend ist, dass unterschiedlich hohe Vergütung VN dazu bewegen würde, Empfehlung anhand eigener Information zu hinterfragen

Anreize und Anreizregelungen

Beurteilungsprobleme:

- VU sind gesetzlich verpflichtet, schädliche Anreize zu vermeiden
 - darf VM davon ausgehen, dass unterschiedliche Vergütung, die VU gewährt, Anforderung genügt, schädliche Anreizregelung zu vermeiden, wenn er für unterschiedliche VAP eine unterschiedlich hohe Vergütung erhält?
- wann ist Anreiz überproportional hoch und damit schädlich?

Umgang mit Anreizregelungen

- Offenlegung, wenn VM unterschiedlich hohe Vergütung erhält und geringer vergütetes VAP Interessen des VN besser gerecht wird?
 - Ja (Normalfall)

Umgang mit Anreizregelungen

- Offenlegung gleich geeigneter VAP, für die VM unterschiedlich hohe Vergütung erhält?
 - eher nein, wenn empfohlenes VAP auch unter Berücksichtigung unterschiedlich hoher Vergütung gleich geeignet ist

Umgang mit Anreizregelungen

- Offenlegung, wenn VM unterschiedlich hohe Vergütung für VAP erhält und VAP unterschiedliche Merkmale zur Beurteilung der Eignung aufweisen?
 - eher nein, da Frage der richtigen Beratung: Frage der Eignung ist Gegenstand der Beratungspflicht

Umgang mit Anreizregelungen

Aber:

Sind mehrere VAP für VN gleich geeignet, muss VM VN darauf hinweisen und ihm die Auswahl lassen

Umgang mit Anreizregelungen

- Empfiehlt VM VAP, wenn er für ein anderes, geeigneteres eine niedrigere Vergütung erhält, verstößt VM:
 - Verletzung zur Pflicht, im bestmöglichen Kundeninteresse zu handeln
 - Verletzung der Pflicht zur VN-gerechten Beratung
 - Verletzung der Pflicht zur Offenlegung von Interessenkonflikten

Umgang mit Anreizregelungen

- Offen ist, ob bei unterschiedlich hoher Vergütung auch bei möglicher unterschiedlicher Bewertung der Geeignetheit Offenlegungspflicht für VM besteht

Umgang mit Anreizregelungen

These:

je geringer die Vergütungsdifferenz ist, je umfassender die Eignungsprüfung dokumentiert wird und je professioneller die Beratung, desto geringer die Wahrscheinlichkeit für Offenlegungspflicht, da sich Vergütungshöhe nur mit geringerer Wahrscheinlichkeit auf Empfehlung auswirken kann

Fazit: erweitertes Lastenheft für VAP-Beratungsprozess

Produktvertriebsvorkehrungen (Art. 10 f. D VO 6218)

ergänzende Informationspflichten (§ 7b VVG)

zusätzliche Befragungspflichten (§ 7c I1 VVG)

Geeignetheitsprüfung bei Beratung (§ 7c I2 VVG), min. aber

Angemessenheitsprüfung (§ 7c II VVG)

Aufzeichnungspflichten (§ 7c IV VVG)

Dokumentation von Produktvertriebsvorkehrungs-Maßnahmen (Art. 12 D VO 6218)

Berichtspflicht über dauerhafte Dienstleistung (§ 7c V VVG)

Offenlegungspflicht bei schädlichen Anreizen (Art. 6 II D VO 6229)

Fragen?

Partner: Dr. Gernot Blanke, Dr. Klaus Meier, Jürgen Evers

Bereich VR: Jürgen Evers, Britta Oberst, Sascha Alexander
Stallbaum, Reinhold Friele, Aline Reus,
Dr. Friedemann Utz, Evelin Freundt

PR/Marketing: Yener Coombs

Adresse: Schwachhauser Heerstraße 25, 28211 Bremen

Telefon: 0421/ 696 77 0

Telefax: 0421/ 696 77 166

E-Mail: info@vr.bme-law.de

Internet: <http://www.bme-law.de>